



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang

Potsdam, den 17. Juni 2026

Nummer 23

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	495
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg (Polizeigewahrsamsordnung)	495
Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	503
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	
Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“	504
Erneuter Aufruf zur Interessenbekundung zur Durchführung der 9. Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2032	505
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Baupreisindexzahl für 2026	507
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14772 Brandenburg an der Havel	508
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit	509

Inhalt	Seite
Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung . . .	510
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	510
Sonstige Sachen	510
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	511

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Erlöschen eines Exequaturs

hier: Herr [REDACTED],*
Honorargeneralkonsul des Königreiches
Bhutan in Bietigheim-Bissingen

Bekanntmachung der Staatskanzlei
 11271-369-26
 Vom 28. Mai 2026

Das Herr [REDACTED] * erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul des Königreiches Bhutan in Bietigheim-Bissingen mit dem Konsularbezirk Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 23. Februar 2026 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreiches Bhutan in Bietigheim-Bissingen ist somit geschlossen.

Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg (Polizeigewahrsamsordnung)

Erlass
 des Ministeriums des Innern und für Kommunales
 Vom 21. Mai 2026

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Aufsicht
- 1.3 Gewahrsamsnachweis

2 Aufnahme

- 2.1 Einlieferung
- 2.2 Gewahrsamsfähigkeit
- 2.3 Aufnahme unsauberer Personen
- 2.4 Durchsuchung, Sicherstellung und amtliche Verwahrung
- 2.5 Vernehmungen/Befragungen

3 Unterbringung

- 3.1 Arten der Unterbringung
- 3.2 Verpflegung
- 3.3 Tabak-, Alkohol- und Rauschmittelgenuss
- 3.4 Körperpflege
- 3.5 Bekleidung
- 3.6 Aufenthalt im Freien
- 3.7 Zuwendungen

- 3.8 Druckschriften
- 3.9 Persönliche Post
- 3.10 Besuche
- 3.11 Kontakt mit der Verteidigung

4 Gewahrsam

- 4.1 Ausstattung
- 4.2 Temperatur
- 4.3 Beleuchtung
- 4.4 Reinigung, Lüftung
- 4.5 Laufende Überprüfung

5 Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam

- 5.1 Verschluss
- 5.2 Kontrollen
- 5.3 Eigensicherung
- 5.4 Sicherungsmaßnahmen
- 5.5 Sachbeschädigung
- 5.6 Besondere Vorkommnisse
- 5.7 Todesfälle

6 Entlassung

- 6.1 Entlassung, Übergabe an eine andere Dienststelle oder Behörde
- 6.2 Rückgabe sichergestellter und in Verwahrung genomener Gegenstände

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Ergänzende Vorschriften
- 7.2 Inkrafttreten

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
 - 1.1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt den Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam. Der Begriff Polizeigewahrsam im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift umfasst sämtliche Gewahrsamsräumlichkeiten der Polizei.

Für die Einrichtung von Gefangenessammelstellen (GeSa) im Zuge der Bewältigung herausgehobener Einsatzlagen erarbeitet das Polizeipräsidium eine gesonderte Regelungslage und legt diese dem Ministerium des Innern und für Kommunales vor. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift ist bei deren Erarbeitung zu berücksichtigen.
 - 1.1.2 Die Unterbringung von Jugendlichen in Gewahrsamsräumen ist nur aus strafprozessualen Gründen zulässig. Es gelten die Regelungen der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, Nummer 7.1.4. Kinder dürfen gemäß PDV 382 nicht in Gewahrsamsräumen untergebracht werden.
 - 1.1.3 Die Unterbringung von Personen nach § 28d des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) erfolgt bis auf

* Anm. d. Red.: In der Internetfassung anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papierausgabe.

Weiteres gemäß dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales, Referat 44 „Nutzung der Räumlichkeiten der JVA Brandenburg a. d. H. bei einer Gewahrsamnahme gemäß § 28d Abs. 2 BbgPolG“ vom 29. Januar 2024 in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg.

- 1.1.4 Die Nutzung von polizeilichen Gewahrsamsräumen als (vorläufige) Abschiebehafteinrichtung ist ausgeschlossen.
- 1.1.5 Für die Rechtmäßigkeit der Aufnahme und Entlassung von durch die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe in Gewahrsam genommenen Personen bleibt die zuständige Behörde verantwortlich. Für alle weiteren Maßnahmen gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.2 Aufsicht
- Der Polizeigewahrsam untersteht der Leitung derjenigen Organisationseinheit, welcher er zugeordnet ist.
- 1.3 Gewahrsamsnachweis
- 1.3.1 Die Verbringung einer Person in den Polizeigewahrsam ist in Form einer Gewahrsamsanzeige beziehungsweise Festnahmeanzeige zu protokollieren. Hierbei sind alle Daten und Vermerke für die Zeit des Gewahrsams einer Person von der Aufnahme bis zur Entlassung, Vorführung oder dem anderweitigen Verbleib einzutragen. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind so vorzunehmen, dass die erste Eintragung lesbar bleibt. Bei Gewahrsamswechsel ist eine Kopie im bisherigen Gewahrsam zu belassen.
- 1.3.2 Die Unterlagen nach Nummer 1.3.1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2 Aufnahme

- 2.1 Einlieferung
- 2.1.1 Die Einlieferung von Personen in den Gewahrsam muss jederzeit gewährleistet sein.
- 2.1.2 Bei der Aufnahme ist von den einliefernden Polizeivollzugsbediensteten die Abgabe der erforderlichen Vordrucke zu verlangen. Die Personalien der eingelieferten Person sind genau festzustellen. Bei der Einlieferung von Personen mit unbekanntem beziehungsweise nicht feststehenden Personalien ist die Identitätsfeststellung unverzüglich nachzuholen. Die Übergabe und Übernahme der Person ist im Gewahrsamsprotokoll einzutragen und durch Unterschrift des einliefernden Polizeivollzugsbediensteten zu bescheinigen.
- 2.1.3 Die einliefernden Polizeivollzugsbediensteten sind verpflichtet, die aufnehmenden Polizeivollzugsbediensteten auf Tatsachen, die für die Aufnahme und die Art der Unterbringung bedeutsam sind, ausdrücklich hinzuweisen. Die übermittelten Tatsachen sind im Protokoll über die in Gewahrsam genommene Person (kurz Gewahrsamsprotokoll) zu dokumentieren. Bedeutsam sind

insbesondere Gefährlichkeit, Selbstmordabsichten, Verletzungen, Krankheit, Mittäterschaft und die unter Nummer 3.1 genannten Umstände.

- 2.1.4 Der in Gewahrsam befindlichen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Ingewahrsamnahme hierdurch nicht gefährdet wird. Hierüber entscheidet die sachbearbeitende Organisationseinheit. Die Benachrichtigung soll von Amts wegen durchgeführt werden, wenn die in Gewahrsam genommene Person dazu selbst nicht in der Lage ist und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Verzichtet die Person auf eine Benachrichtigung, so ist dem zu entsprechen, falls nicht besondere Gründe eine Benachrichtigung geboten erscheinen lassen. Wird auf Wunsch der im Gewahrsam befindlichen Person auf die Benachrichtigung verzichtet, so ist dies im Gewahrsamsprotokoll zu dokumentieren und von dieser durch Unterschrift zu bestätigen. Ist für die im Gewahrsam befindliche Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, zu deren beziehungsweise dessen übertragenem Aufgabengebiet die Aufenthaltsbestimmung der in Gewahrsam befindlichen Person gehört, so ist diese Betreuerin beziehungsweise dieser Betreuer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.1.5 Jugendlichen ist zu ermöglichen, den Träger der elterlichen Sorge oder die Person, die sie benennen und die von der zuständigen Behörde akzeptiert wird, zu treffen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet wird.
- 2.1.6 Im Gewahrsam befindliche Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist die Möglichkeit zu geben, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes zu unterrichten (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Konsularübereinkommens).
- 2.1.7 Der im Gewahrsam befindlichen Person soll ein Vordruck mit der Belehrung über ihre Rechte in einer ihr verständlichen Sprache ausgehändigt werden. Die Aushändigung ist von der im Gewahrsam befindlichen Person durch Unterschrift auf der Anzeige über eine Festnahme oder eine Ingewahrsamnahme zu bestätigen. Wird die Unterschrift verweigert oder ist die Aushändigung nicht möglich, so ist dies durch die aufnehmenden Polizeivollzugsbediensteten auf der Festnahme- oder Ingewahrsamnahmeanzeige zu vermerken und zu unterschreiben. Eine bei Beginn der Ingewahrsamnahme unterbliebene Belehrung ist im Laufe des Gewahrsamsaufenthalts unverzüglich nachzuholen.
- 2.1.8 Die Belehrungen bei Jugendlichen müssen in einer Weise erfolgen, die ihrem Alter und ihrem Entwicklungs- und Bildungsstand entsprechen. Sie sind auch an seine anwesenden Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten. Sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter bei der Belehrung des Jugendlichen nicht anwesend, muss ihnen die Belehrung darüber schriftlich erteilt werden.

2.2 Gewahrsamsfähigkeit

2.2.1 Gewahrsamsfähigkeit ist die gesundheitliche Eignung für den Aufenthalt im Polizeigewahrsam. Sie ist grundsätzlich anzunehmen, wenn kein Anhaltspunkt vorliegt, der Zweifel an der gesundheitlichen Eignung für den Aufenthalt im Polizeigewahrsam aufkommen lässt. Als nicht gewahrsamsfähig im Polizeigewahrsam gilt, wer bewusstlos, orientierungslos oder nicht ansprechbar ist oder sonst einer sofortigen ärztlichen Versorgung im Krankenhaus bedarf.

2.2.2 Grundsätzlich sollen nur gewahrsamsfähige Personen aufgenommen werden.

2.2.3 Die Gewahrsamsfähigkeit ist in Zweifelsfällen unverzüglich von der Polizei durch eine Ärztin oder einen Arzt feststellen zu lassen und schriftlich zu dokumentieren. Die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes ist insbesondere auch geboten, wenn die im Gewahrsam befindliche Person:

- a) dem äußeren Anschein nach krank ist oder Hinweise auf behandlungsbedürftige Verletzungen bestehen,
- b) Anzeichen für eine übertragbare Krankheit aufweist,
- c) erheblich unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsum steht,
- d) erhebliche Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenentzugerscheinungen wie Verwirrheitszustände und Halluzinationen zeigt,
- e) Äußerungen über Schmerzen, krankhafte Zustände und Medikamentenbedarf macht,
- f) suizidales/suizidverdächtiges Verhalten erkennen lässt,
- g) gemäß § 65 Satz 1 Nummer 3 BbgPolG gefesselt werden soll (siehe Nummer 5.4) oder
- h) auf eigenes Verlangen unter Angabe nachvollziehbarer Gründe eine Ärztin oder einen Arzt wünscht.

Die medizinische Untersuchung ist von einer Ärztin oder einem Arzt nach medizinischen Standards vorzunehmen. Sie soll in einem dafür geeigneten Untersuchungsraum stattfinden. Dies umfasst den Schutz der Privatsphäre (Sichtbereiche) sowie das körperliche Wohlempfinden des Betroffenen (Raumklima). Die ärztliche Untersuchung ist zu dokumentieren. Im Gewahrsamsprotokoll sind erkennbar oder durch die Person angezeigte ansteckende Krankheiten oder Ähnliches zu vermerken, um mögliche Schutzmaßnahmen für die Polizeivollzugsbediensteten treffen zu können. Es ist sicherzustellen, dass eine in Gewahrsam genommene Person selbstständig eine Therapie mit mitgeführten Medikamenten fortführen kann. Wird die in Gewahrsam befindliche Person in einem Krankenhaus untergebracht, hat erforderlichenfalls eine Bewachung zu erfolgen.

2.2.4 Jugendliche haben das Recht auf eine unverzügliche medizinische Untersuchung, damit insbesondere ihre allgemeine geistige und körperliche Verfassung beurteilt werden kann. Die medizinische Untersuchung

wird entweder von Amts wegen durchgeführt oder auf Antrag des Jugendlichen oder eines Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen.

Das Ergebnis dieser medizinischen Untersuchung ist bei der Beurteilung, ob der Jugendliche Befragungen, anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zu ihren Lasten ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist, zu berücksichtigen.

Bei einer nur kurzfristigen Unterbringung (zum Beispiel bis zur Übergabe an die bald eintreffenden Erziehungsberechtigten) ist eine medizinische Untersuchung entbehrlich.

2.3 Aufnahme unsauberer Personen

Unsauberen oder mit Ungeziefer behafteten Personen ist, soweit es die Umstände zulassen, bei ihrer Aufnahme die Möglichkeit zu einer gründlichen körperlichen Reinigung zu geben. Für die Desinfektion von Bekleidungsstücken gilt Nummer 4.4.2 entsprechend.

2.4 Durchsuchung, Sicherstellung und amtliche Verwahrung

2.4.1 Gegenstände, die von der in den Gewahrsam genommenen Person mitgeführt werden, sind sicherzustellen beziehungsweise zu beschlagnahmen, soweit sie in einem Strafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen und/oder der Einziehung unterliegen. Gegenstände, die verwendet werden können, um

- a) sich zu töten oder zu verletzen,
- b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
- c) fremde Sachen zu beschädigen oder
- d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern,

sind amtlich in Verwahrung zu nehmen.

In Betracht kommen zum Beispiel:

Messer, Essbestecke, Rasierklingen, Nagelfeilen, Werkzeuge, Feuerzeuge, Zündhölzer, Stöcke, Schirme, zur Strangulation geeignete Mittel (zum Beispiel Gürtel, Hosenträger, Schnürsenkel), Telekommunikations- und Arzneimittel.

2.4.2 Bargeld und sonstige Wertsachen, die der Sicherstellung oder Beschlagnahme nicht unterliegen, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen. Sichergestellte beziehungsweise beschlagnahmte und verwahrte Gegenstände sind sorgfältig und getrennt nach den im Gewahrsam befindlichen Personen in geeigneter Form aufzubewahren. Sie sind unter genauer Bezeichnung zu dokumentieren. Bei Bargeld ist die Höhe des Betrages sowie die Stückelung anzugeben. Die einzuliefernde Person soll die Eintragung bestätigen. Wird die Unterschrift verweigert, ist dies zu vermerken und von den einliefernden Polizeivollzugsbediensteten mitzuzeichnen.

2.4.3 Die in den Gewahrsam genommene Person ist bei ihrer Einlieferung durch die aufnehmenden Beamten auf die in

Nummer 2.4.1 bezeichneten Gegenstände gründlich zu durchsuchen; dies gilt auch bei der Wiedereinlieferung nach vorübergehender Abwesenheit vom Gewahrsam, unabhängig von einer eventuell vorausgegangenen Durchsuchung. Bei der Übergabe einer im Gewahrsam befindlichen Person an Polizeivollzugsbedienstete einer anderen Organisationseinheit soll eine erneute Durchsuchung durchgeführt werden. Eine erneute Durchsuchung soll auch dann durchgeführt werden, wenn die im Gewahrsam befindliche Person innerhalb des Gewahrsams Besuch empfangen hat, ohne dass Polizeivollzugsbedienstete zugegen waren. Dies gilt auch, wenn die im Gewahrsam befindliche Person Gespräche mit ihrer Verteidigung geführt hat. Die Durchsuchung soll nicht in Gegenwart Unbeteiligter vorgenommen werden. Mit der Durchsuchung befasste Polizeivollzugsbedienstete sind durch geeignete Vorsorge gegen tätliche Angriffe zu sichern. Zu Zwecken der Durchsuchung darf eine vollständige Entkleidung der im Gewahrsam befindlichen Person nur erfolgen, wenn dies aus besonderen Gründen (zum Beispiel Suizidgefahr oder Eigensicherungsrelevanz) erforderlich ist. Die Durchsuchung soll stets in der Art und Weise erfolgen, dass das Schamgefühl der durch diese Maßnahme betroffenen Person soweit wie möglich geschont wird.

2.4.4 Eingelieferte Personen dürfen grundsätzlich nur von Polizeivollzugsbediensteten gleichen Geschlechts oder Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden; das gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

2.5 Vernehmungen/Befragungen

2.5.1 Vernehmungen/Befragungen im Gewahrsam dürfen grundsätzlich nur in dafür bestimmten Räumen durchgeführt werden.

2.5.2 Muss die im Gewahrsam befindliche Person den Gewahrsam vorübergehend zu Ermittlungs- oder Untersuchungszwecken verlassen, so ist ihre Abwesenheit im Gewahrsamsprotokoll zu vermerken und von den übernehmenden Polizeivollzugsbediensteten zu bescheinigen. Entsprechend ist bei der Wiederaufnahme zu verfahren.

3 Unterbringung

3.1 Arten der Unterbringung

3.1.1 In Gewahrsam verbrachte Personen sollen möglichst einzeln untergebracht werden. Die Einzelunterbringung ist durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Gewahrsam befindliche Person eine Gefahr für sich oder andere darstellt, sie durch andere im Gewahrsam befindliche Personen gefährdet ist oder wenn Verdunkelungsgefahr besteht.

Für den Fall, dass die im Gewahrsam befindliche Person eine Gefahr für sich selbst darstellt, ist durch die Vornahme der im Einzelfall gebotenen Maßnahmen sicherzustellen, dass sich diese Gefahr nicht realisiert. Dafür

kommt eine ständige Beaufsichtigung in Betracht. Es ist zu verhindern, dass Personen, die aus strafprozessualen Gründen in den Gewahrsam aufgenommen werden, mit anderen im Gewahrsam befindlichen Personen in Verbindung treten können, die der Mittäterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei bezüglich derselben Tat verdächtig oder bereits abgeurteilt oder als Zeugen beteiligt sind.

3.1.2 Personen verschiedener geschlechtlicher Zugehörigkeiten sind getrennt voneinander unterzubringen. Bei nahen Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern, erwachsene Kinder und Geschwister) sind Ausnahmen zulässig.

Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Ausnahmsweise ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn die gemeinsame Unterbringung dem Wohl des Jugendlichen entspricht. Die Gründe für die gemeinsame Unterbringung sind zu dokumentieren.

3.1.3 Beschuldigte, die wegen besonderer Schwere der Schuld der ihnen vorgeworfenen Straftat in Gewahrsam genommen wurden, sollen nicht mit anderen in Gewahrsam befindlichen Personen untergebracht werden. Ist eine Person aufgrund polizeirechtlicher Vorschriften in Gewahrsam genommen worden, so soll sie gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht mit Strafgefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Bei der Unterbringung von Untersuchungsgefangenen ist § 119 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung zu beachten.

3.2 Verpflegung

3.2.1 Die im Gewahrsam befindliche Person ist, wenn sie nicht nach kurzer Zeit entlassen wird, angemessen zu verpflegen. Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Abendessen. Art und Umfang der Verpflegung richten sich nach gesondert festgesetzten Verpflegungssätzen. Spezielle Diätkost muss von Amts wegen bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung angeboten werden. Lehnt die im Gewahrsam befindliche Person aus persönlichen Gründen bestimmte Nahrungsmittel ab, so sollte ihr eine entsprechende Verpflegung angeboten werden.

3.2.2 Zusatznahrung und Genussmittel sind nicht durch die Organisationseinheit zu beschaffen.

3.3 Tabak-, Alkohol- und Rauschmittelgenuss

3.3.1 Der im Gewahrsam befindlichen Person darf das Rauchen gestattet werden, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Dienstbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf Nummer 2.4.1 wird besonders hingewiesen.

3.3.2 Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist der im Gewahrsam befindlichen Person nicht erlaubt.

- 3.4 Körperpflege
- 3.4.1 Der im Gewahrsam befindlichen Person ist täglich Gelegenheit zu einer einfachen körperlichen Reinigung zu geben. Aus Gründen der Hygiene soll ihr auch Gelegenheit gegeben werden, sich mehrmals in der Woche mit Warmwasser zu duschen. Das Rasieren soll gestattet werden, wenn es unter Aufsicht geschieht und Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen. Eine Nassrasur ist nicht zu gestatten.
- 3.4.2 Reinigungsmittel, Handtücher und Mittel für die Monatshygiene sind bereitzustellen.
- 3.5 Bekleidung
- Die im Gewahrsam befindliche Person trägt eigene Bekleidung. Bei Bedarf wird - soweit vorhanden - Bekleidung ausgegeben.
- 3.6 Aufenthalt im Freien
- 3.6.1 Sofern Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und die baulichen Gegebenheiten dies zulassen, kann der im Gewahrsam befindlichen Person gestattet werden, sich täglich bis zu 60 Minuten im Freien aufzuhalten. Die im Gewahrsam befindliche Person ist hierbei zu beaufsichtigen. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht zu ergreifen.
- 3.6.2 Personen, die voneinander getrennt unterzubringen sind, dürfen sich nicht gleichzeitig im Freien aufhalten.
- 3.7 Zuwendungen
- 3.7.1 Sachen zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, die für die im Gewahrsam befindlichen Personen abgegeben werden, dürfen erst nach Durchsicht und nur dann ausgehändigt werden, wenn es mit dem Zweck der Ingewahrsamnahme und der Ordnung im Gewahrsam vereinbar ist. Hierüber entscheidet die sachbearbeitende Stelle in Abstimmung mit der zuständigen Organisationseinheit, deren Leiter der Gewahrsam unterstellt ist. Der Absender und Empfänger muss mit einer Überprüfung der Zuwendungen einverstanden sein; andernfalls sollen die Gegenstände ganz oder teilweise zurückgewiesen werden.
- 3.7.2 Geldbeträge, die für eine im Gewahrsam befindliche Person abgegeben werden, sind anzunehmen, aufzubewahren und im Gewahrsamsprotokoll einzutragen, wenn es mit dem Zweck der Ingewahrsamnahme und der Ordnung im Gewahrsam vereinbar ist. Nummer 2.4.2 gilt entsprechend. Die im Gewahrsam befindliche Person ist zu unterrichten. Über eine mögliche Aushändigung entscheidet die sachbearbeitende Organisationseinheit unter Berücksichtigung der konkreten Sachlage und individueller Bedürfnisse der im Gewahrsam befindlichen Person und stimmt sich dazu mit der zuständigen Organisationseinheit über den Gewahrsam ab (vergleiche Nummer 3.7.1).
- 3.8 Druckschriften
- In Gewahrsam befindliche Personen dürfen handelsübliche Druckschriften beziehen, soweit Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Personen, die aus strafprozessualen Gründen untergebracht werden, sofern nicht eine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu befürchten ist. Darüber entscheidet grundsätzlich die sachbearbeitende Organisationseinheit.
- 3.9 Persönliche Post
- 3.9.1 Postsendungen an Personen, die aus strafprozessualen Gründen untergebracht werden, sind ungeöffnet der sachbearbeitenden Organisationseinheit zuzuleiten.
- 3.9.2 Bei Personen, die nach den Normen zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus in Gewahrsam genommen wurden oder polizeifachlich als Gefährder eingestuft sind, entscheidet die sachbearbeitende Organisationseinheit über die Herausgabe von beziehungsweise den Umgang mit Postsendungen.
- 3.9.3 Briefe, Postkarten und Telegramme an sonstige im Gewahrsam befindliche Personen unterliegen keinen Beschränkungen.
- 3.9.4 Für abgehende Sendungen gelten Nummer 3.9.1 und Nummer 3.9.3 entsprechend.
- 3.9.5 Die im Gewahrsam befindliche Person erhält Schreibmaterial, soweit sie es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen benötigt, insbesondere zum Kontakt mit der Verteidigung. Hierbei anfallende Kosten sind von der im Gewahrsam befindlichen Person zu tragen, soweit nicht nur einfache Schreibmittel in Anspruch genommen werden. Sie ist insoweit vorleistungspflichtig.
- 3.10 Besuche
- 3.10.1 Die im Gewahrsam befindliche Person darf Besuch nur mit Einverständnis der sachbearbeitenden Organisationseinheit empfangen. Als Besucher sollten im Allgemeinen nur nahe Familienangehörige, Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, Geistliche und konsularische Vertreter zugelassen werden. Die Anzahl der zeitgleich besuchenden Personen ist auf drei zu beschränken. Eine weitere Beschränkung kann aus Gründen der Sicherheit erfolgen und ist zu dokumentieren.
- 3.10.2 Besuche dürfen nur in Gegenwart eines mit dem Sachverhalt vertrauten Polizeivollzugsbediensteten stattfinden. Dieser achtet darauf, dass Gegenstand und Inhalt der Unterredung mit dem Zweck der Ingewahrsamnahme vereinbar sind. Die Unterredung in einer nichtdeutschen Sprache ist nur zulässig, wenn sie der anwesende Polizeivollzugsbedienstete versteht oder der Besucher oder die im Gewahrsam befindliche Person einen zuverlässigen Dolmetscher zur Verfügung stellt. Bestehen Zweifel, ob eine Unterredung in einer nichtdeutschen Sprache aus kriminaltaktischen Gründen überhaupt zugelassen werden kann, so entscheidet hierüber die sachbearbeitende Organisationseinheit, gegebenenfalls nach Rücksprache

mit der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die Besuchsdauer beträgt grundsätzlich 15 Minuten. Im Gewahrsam befindlichen Personen, bei denen die Dauer des Gewahrsams über zehn Tage hinausgeht, soll grundsätzlich eine wöchentliche Gesamtdauer des Besuchs von einer Stunde ermöglicht werden. Soweit es erforderlich ist, kann die sachbearbeitende Organisationseinheit in Einzelfällen die Dauer des Besuchs ausweiten.

3.10.3 Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich auszuweisen. Besuche sind im Gewahrsamsprotokoll einzutragen.

3.11 Kontakt mit der Verteidigung

3.11.1 Einer aus strafprozessualen Gründen im Gewahrsam befindlichen Person ist freier schriftlicher und mündlicher Verkehr mit der Verteidigung gestattet (§ 148 der Strafprozessordnung). Die Besuchsdauer ist in der Regel nicht beschränkbar.

3.11.2 Bei Personen, die nach den Normen zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus in Gewahrsam genommen wurden, ist der Kontakt der in Gewahrsam genommenen Person mit ihrer anwaltlichen Vertretung über die sachbearbeitende Stelle abzustimmen.

3.11.3 Die Verteidigung muss sich als solche durch die Vollmacht der im Gewahrsam befindlichen Person oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Kann eine Bevollmächtigung nicht nachgewiesen werden, so ist sie, soweit ein zuständiger Staatsanwalt erreichbar ist, nur mit dessen Einverständnis vorzulassen. Besuche der Verteidigung sind im Gewahrsamsprotokoll einzutragen.

4 Gewahrsam

4.1 Ausstattung

4.1.1 Für die im Gewahrsam befindliche Person sind eine Matratze sowie Einwegdecken nach Bedarf bereitzustellen. Von der Ausgabe dieser Gegenstände kann abgesehen werden, wenn die im Gewahrsam befindliche Person nur für kurze Zeit untergebracht wird und kein besonderes Ruhebedürfnis besteht.

4.1.2 Die im Gewahrsamsraum vorhandenen Gegenstände sollen so beschaffen sein, dass die im Gewahrsam befindliche Person weder sich selbst noch andere verletzen kann.

4.2 Temperatur

Gewahrsamsräume sind erforderlichenfalls zu beheizen; die Dauertemperatur soll während der Heizperiode mindestens 18 Grad Celsius betragen.

4.3 Beleuchtung

Der Gewahrsamsraum ist, sofern das Tageslicht nicht ausreicht, zu beleuchten. In der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr ist die Beleuchtung regelmäßig so einzustellen,

dass einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie der in Gewahrsam befindlichen Person eine Orientierung im Raum ermöglicht wird. Der Gewahrsamsraum ist dauernd in dem erforderlichen Umfang zu beleuchten, wenn und soweit es aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

4.4 Reinigung, Lüftung

4.4.1 Der Gewahrsamsraum sowie die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf zu reinigen. War im Raum eine grob unsaubere oder mit Ungeziefer behaftete Person untergebracht, so muss dieser einschließlich aller Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände desinfiziert werden; das Gleiche gilt, wenn der Raum mit einer Person belegt war, die eine ansteckende Krankheit hatte.

4.4.2 Zur Reinigung und Desinfektion sind vertraglich gebundene beziehungsweise beauftragte Fachfirmen heranzuziehen. Reinigung und Desinfektion sind aktenkundig zu machen.

4.4.3 Der Gewahrsamsraum ist regelmäßig und ausreichend zu belüften, auch wenn er nicht belegt ist.

4.5 Laufende Überprüfung

4.5.1 Gewahrsamsräume sowie die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind vor und nach jeder Belegung auf Sicherheit und Sauberkeit zu überprüfen.

4.5.2 Die Leitung der Organisationseinheit oder von ihr Beauftragte haben sich in angemessenen Abständen vom Zustand des Gewahrsams zu überzeugen. Die Überprüfungen sind auch auf die Außenfront des Gewahrsams auszudehnen und haben sich auf alle Sicherheitseinrichtungen (Türen, Fenster, Gitter, Schlösser, Riegel, Fußböden, Wände, Stromleitungen usw.) zu erstrecken. Mängel sind unverzüglich abzustellen.

4.5.3 Der Gewahrsam ist jährlich auf die hygienische Unbedenklichkeit hin überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

5 Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam

5.1 Verschluss

Gewahrsamsräume, Gitter- und Ausgangstüren sind durch geeignete technische Mittel unter Verschluss zu halten. Der Zugang ist nur berechtigten Personen zu gewährleisten.

5.2 Kontrollen

5.2.1 Die im Gewahrsam befindlichen Personen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens stündlich, einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Erforderlichenfalls sind Lebenszeichen (zum Beispiel Atmung) zu prüfen.

- 5.2.2 Im Gewahrsam befindliche Personen, bei denen die Gefahr der Selbsttötung besteht, sind mindestens viertelstündlich zumindest einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Diese Personen sind gegebenenfalls unter ständige Aufsichtigung zu stellen.
- 5.2.3 Im Gewahrsam befindliche Personen, die erheblich beziehungsweise erkennbar erheblich unter Alkohol-/Medikamenten- und/oder Drogeneinfluss stehen, die Hinweise für Schädelverletzungen aufweisen oder hilflos sind, sind mindestens während der ersten zwei Stunden viertelstündlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, soweit keine andere ärztliche Anordnung vorliegt. Auf die unverzügliche ärztliche Überprüfung der Gewahrsamsfähigkeit gemäß Nummer 2.2.3 wird hingewiesen.
- 5.2.4 Die Kontrollen sind mit Uhrzeit und Unterschrift der kontrollierenden Polizeivollzugsbediensteten auf dem Gewahrsamsprotokoll oder einem gesonderten Kontrollblatt einzutragen. Das Kontrollblatt ist mit dem Gewahrsamsprotokoll aufzubewahren.
- 5.3 Eigensicherung
- 5.3.1 Der Gewahrsam oder der Gewahrsamsraum darf nur aus dienstlichen Gründen und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufgesucht werden. Die Regelungen des Leitfadens 371 sind besonders zu beachten.
- 5.3.2 Innerhalb des Gewahrsams dürfen grundsätzlich keine Schusswaffen getragen werden. Die Leitung der Organisationseinheit kann Ausnahmen zulassen. Das Verbot, eine Schusswaffe zu tragen, gilt nicht für Polizeivollzugsbedienstete, die Personen in den Gewahrsam einliefern oder solche aus dem Gewahrsam abholen.
- 5.3.3 Ein belegter Gewahrsamsraum ist von mindestens zwei Polizeivollzugsbediensteten zu betreten.
- 5.4 Sicherungsmaßnahmen
- 5.4.1 Bei Gewalttätigkeiten, Widerstand, Fluchtversuchen, bei Gefahr der Selbsttötung oder wenn besondere Umstände für eine Gefangenenbefreiung sprechen, kommen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:
- a) Entzug von Gegenständen, die zur Gewaltanwendung benutzt werden oder eine Flucht erleichtern können,
 - b) Unterbringung in einem anderen geeigneten Raum oder
 - c) Fesselung (§ 65 BbgPolG).
- 5.4.2 Wenn es die Sicherheit oder Ordnung erfordern, können der im Gewahrsam befindlichen Person auch Gegenstände entzogen werden, die ihr nach dieser Vorschrift im Gewahrsamsraum gewöhnlich zur Verfügung stehen.
- 5.4.3 Maßnahmen nach Nummer 5.4.1 und Nummer 5.4.2 sind vom unmittelbaren Vorgesetzten oder dessen Vertretung anzuordnen.
- 5.4.4 Die angeordneten Maßnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie dies erforderlich ist.
- 5.4.5 Maßnahmen nach Nummer 5.4.1 und Nummer 5.4.2 sind unter Angabe der Gründe, der Art und der Dauer im Gewahrsamsprotokoll einzutragen.
- 5.5 Sachbeschädigung
- Im Gewahrsam befindliche Personen, die Räume oder Gegenstände verunreinigen, beschädigen oder zerstören, sind grundsätzlich auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.
- 5.6 Besondere Vorkommnisse
- 5.6.1 Besondere Vorkommnisse (zum Beispiel Todesfälle, Gewalttätigkeiten, die Anwendung unmittelbaren Zwangs, Flucht- und Selbsttötungsversuche, Unfälle, ernste Erkrankungen) sind unverzüglich an die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Auf die weiteren Regelungen zum Meldewesen, insbesondere die aktuellen Maßgaben zur Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen), wird hingewiesen.
- 5.6.2 Bei Krankmeldungen oder äußerlich erkennbaren Erkrankungen von im Gewahrsam befindlichen Personen ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. Liegt der Verdacht einer ansteckenden Krankheit vor, so ist die erkrankte Person sofort getrennt unterzubringen. Die Ärztin oder der Arzt entscheidet über die Notwendigkeit von Gewahrsamerleichterungen, Sonderverpflegung, die Gewahrsamsfähigkeit und eine stationäre Behandlung. Ist bei Personen, die aus strafprozessualen Gründen untergebracht werden, eine stationäre Behandlung erforderlich, so sind sie nach Möglichkeit in das nach der Behandlungsbedürftigkeit in Betracht kommende Krankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt einzuliefern; die Einlieferung bedarf der vorherigen Zustimmung der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes des Anstaltskrankenhauses. Sollte eine Unterbringung in einem Anstaltskrankenhaus nicht möglich sein, sondern lediglich die Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhaus, so ist erforderlichenfalls sicherzustellen, dass die Bewachung der Person erfolgt. Die sachbearbeitende Organisationseinheit ist zu unterrichten. Sonstige Meldepflichten (zum Beispiel Meldung wichtiger Ereignisse) bleiben unberührt.
- 5.7 Todesfälle
- 5.7.1 Die Leiterin oder der Leiter der Behörde, die sachbearbeitende Organisationseinheit sowie die Staatsanwaltschaft sind unverzüglich über den Tod einer im Gewahrsam befindlichen Person zu unterrichten. Die Meldepflichten nach Nummer 5.6.1 bleiben hiervon unberührt.

- 5.7.2 Der Tod einer im Gewahrsam befindlichen Person ist unverzüglich - nach Rücksprache mit der sachbearbeitenden Organisationseinheit - den nahen Angehörigen, einer Person ihres Vertrauens oder ihrer gesetzlichen Vertretung bekanntzugeben.
- 5.7.3 Der Todesfall ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen; die Anzeige darf keinen Hinweis auf den Gewahrsam als Sterbeort enthalten.
- 5.7.4 Die Todesursache ist durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der nicht an der gegebenenfalls im Vorfeld erfolgten Überprüfung der Gewahrsamsfähigkeit beteiligt war, feststellen zu lassen. In jedem Fall ist auch eine Untersuchung durch die zuständige Organisationseinheit zu veranlassen. Auf § 159 der Strafprozessordnung wird hingewiesen.
- 5.7.5 Über die Aushändigung sichergestellter Gegenstände und in Verwahrung genommener Gegenstände an die Berechtigten entscheidet die sachbearbeitende Organisationseinheit. Die Aushändigung von Gegenständen ist im Gewahrsamsprotokoll zu vermerken; der Empfang ist zu bestätigen.

6 Entlassung

- 6.1 Entlassung, Übergabe an eine andere Dienststelle oder Behörde
- 6.1.1 Die Entlassung der im Gewahrsam befindlichen Person, ihre Übergabe an eine andere Dienststelle oder Behörde sowie die Vorführung vor die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bedürfen einer schriftlichen Anweisung der sachbearbeitenden Organisationseinheit oder sind durch die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter schriftlich auf den Unterlagen nach Nummer 1.3.1 zu vermerken. In Eilfällen ist eine fernmündliche Anweisung zulässig; die Richtigkeit der Anweisung ist durch Rückruf zu überprüfen.
- 6.1.2 Die Entlassung vorläufig festgenommener Beschuldigter geschieht nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft. Sollte diese nicht erreichbar sein, ist entsprechend Nummer 6.1.1 zu verfahren.
- 6.1.3 Muss die im Gewahrsam befindliche Person zur Nachtzeit entlassen werden, kann ihr - wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen - gestattet werden, bis zum Morgen im Gewahrsam zu bleiben. Gegebenenfalls ist dies im Gewahrsamsprotokoll zu vermerken und von der aus dem Gewahrsam entlassenen Person zu unterschreiben. In diesem Fall besteht eine Pflicht zur Frühstücksversorgung nicht. Im Übrigen unterliegt die Person auch in diesem Falle den Bestimmungen der Gewahrsamsordnung.

- 6.1.4 Die Entlassung und Übergabe der im Gewahrsam befindlichen Person sind im Gewahrsamsprotokoll einzutragen. Die Eintragung ist von den Polizeivollzugsbediensteten zu unterschreiben, die die in Gewahrsam genommene Person entlassen oder in Empfang nehmen.
- 6.2 Rückgabe sichergestellter und in Verwahrung genommener Gegenstände
- 6.2.1 Entlassenen Personen sind die amtlich in Verwahrung genommenen Gegenstände zurückzugeben, soweit sie nicht weiterhin in amtlicher Verwahrung bleiben (Nummer 2.4.1). Der Empfang ist im Gewahrsamsprotokoll zu bestätigen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies zu vermerken.
- 6.2.2 Die Herausgabe oder weitere Einbehaltung von aus strafprozessualen Gründen sichergestellten beziehungsweise beschlagnahmten Gegenständen obliegt der sachbearbeitenden Stelle.
- 6.2.3 Werden in Gewahrsam befindliche Personen einer anderen Dienststelle oder Behörde übergeben, so sind die in Nummer 6.2.1 genannten Gegenstände den abholenden Bediensteten auszuhändigen. Die abholenden Bediensteten bestätigen den Empfang im Gewahrsamsprotokoll.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Ergänzende Vorschriften
- 7.1.1 Das Polizeipräsidium und seine Organisationseinheiten verfügen in eigener Zuständigkeit gegebenenfalls ergänzende Vorschriften, um einen sachgemäßen und sicheren Dienstbetrieb zu gewährleisten.
- 7.1.2 Das Polizeipräsidium erlässt außerdem Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Gewahrsamsordnung in Ausübung seiner Organisationsverantwortung. Diese sind dem Ministerium des Innern und für Kommunales zur Kenntnis vorzulegen.
- 7.1.3 Die Rechte und Pflichten der in Gewahrsam befindlichen Personen sind in einer Hausordnung zusammenfassend darzustellen. Die im Gewahrsam befindlichen Personen sind auf die Hausordnung hinzuweisen; ihnen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme (möglichst in Landessprache) zu geben.
- 7.2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Gewahrsamsordnung für das Land Brandenburg vom 5. April 1995 (ABl. S. 402), die durch den Erlass vom 4. Mai 2023 (ABl. S. 493) geändert worden ist, außer Kraft.

**Elfte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/017
Vom 26. Mai 2026

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Elften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Stadt Frankfurt (Oder) sowie
- des Landkreises Oder-Spree

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag



II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Elfte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg**

Vom 14. April 2026

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10, S. 77), hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 14. April 2026 folgende Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung**

Der § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Num-

mer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. April 2025 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 22, Seite 387), wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark
48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam

* Anm. d. Red.: In der Internetfassung anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaerausgabe.

50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Oder-Spree
57. Landkreis Potsdam-Mittelmark
58. Landkreis Prignitz
59. Landkreis Spree-Neiße
60. Landkreis Teltow-Fläming
61. Landkreis Uckermark
62. Landkreistag Brandenburg e. V.
63. Stadt Altlandsberg
64. Stadt Angermünde
65. Stadt Bad Belzig
66. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
67. Stadt Beelitz
68. Stadt Bernau bei Berlin
69. Stadt Brandenburg an der Havel
70. Stadt Cottbus/Chóšebuz
71. Stadt Doberlug-Kirchhain
72. Stadt Eisenhüttenstadt
73. Stadt Falkensee
74. Stadt Frankfurt/Oder
75. Stadt Friedland
76. Stadt Fürstenberg/Havel
77. Stadt Großräschen
78. Stadt Guben
79. Stadt Hohen Neuendorf
80. Stadt Jüterbog
81. Stadt Ketzin Havel
82. Stadt Königs Wusterhausen
83. Stadt Kremmen
84. Stadt Kyritz
85. Stadt Lauchhammer
86. Stadt Luckenwalde
87. Stadt Ludwigsfelde
88. Stadt Mittenwalde
89. Stadt Müncheberg
90. Stadt Nauen
91. Stadt Neuruppin
92. Stadt Oranienburg
93. Stadt Premnitz
94. Stadt Pritzwalk
95. Stadt Rathenow
96. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
97. Stadt Sonnewalde
98. Stadt Spremberg/Grodtk
99. Stadt Strausberg
100. Stadt Teltow
101. Stadt Velten
102. Stadt Vetschau/Spreewald
103. Stadt Werder (Havel)
104. Stadt Werneuchen
105. Stadt Wittenberge
106. Stadt Wittstock/Dosse
107. Stadt Wriezen
108. Stadt Zehdenick

109. Stadt Zossen
110. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
111. Verbandsgemeinde Liebenwerda
112. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 6. Mai 2026

gez.

 *
Verbandsvorsteher“

Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 27. Mai 2026

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 5. Mai 2026 die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (ABl. S. 1459), angezeigt.

Die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 27. Mai 2026

Im Auftrag

 *
Referatsleiterin

**Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

- Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (ABl. S. 1459), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:



- Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

**Erneuter Aufruf zur Interessenbekundung
zur Durchführung der 9. Landesgartenschau
des Landes Brandenburg im Jahr 2032**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Vom 29. Mai 2026

1 Präambel

Anknüpfend an die Erfolge der seit dem Jahr 2000 im Land Brandenburg durchgeführten sieben Landesgartenschauen beabsichtigt das Land Brandenburg im Jahr 2032 eine weitere Landesgartenschau (LAGA) durchzuführen. Derzeit in Vorbereitung befindet sich die achte Landesgartenschau für das Jahr 2027 in Wittenberge.

Die Landesgartenschau versteht sich als bedeutendes Instrument der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung. Sie bietet den ausrichtenden Kommunen die Chance, langfristige städtebauliche, ökologische, kulturelle und wirtschaftliche Impulse zu setzen. Dabei stehen insbesondere die Entwicklung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen, der Umwelt- und Klimaschutz, die Förderung des Tourismus sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt.

Gleichzeitig wird dem gärtnerischen und landschaftsgärtnerischen Berufsstand die Möglichkeit gegeben, seine Leistungsfähigkeit zu präsentieren.

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich insbesondere an Kommunen mit zentralörtlicher Funktion und einem guten Stand in der städtebaulichen Entwicklung, die sowohl über geeignete Flächen und Rahmenbedingungen zur Durchführung einer Landesgartenschau als auch über die zur Vorbereitung und Durchführung einer LAGA erforderliche Finanzkraft verfügen.

An der Ausrichtung der 9. Brandenburgischen Landesgartenschau im Jahr 2032 interessierte Kommunen werden hiermit aufgerufen, ihr Interesse zu bekunden.

2 Verfahren

Stufe 1: Interessenbekundung

Kommunen, die sich um die Ausrichtung der Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2032 bewerben möchten, erhalten die Möglichkeit, ihr Interesse im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zu bekunden. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in Nummer 3 dieses Aufrufes dargestellt.

Stufe 2: Formale Bewerbung

Nach Bewertung der Interessenbekundungen erhalten bis zu drei Bewerber, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit, eine formale Bewerbung abzugeben.

Die Anforderungen an die formale Bewerbung sind in der „Bewerbungsleitlinie für die Planung und Durchführung der Landesgartenschau 2032“ dargestellt.

* Anm. d. Red.: In der Internetfassung anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaerausgabe.

Das Land behält sich die Möglichkeit vor, das Auswahlverfahren zu unterbrechen, aufzuheben oder eine zeitliche Verschiebung der LAGA vorzunehmen.

3 Teilnahmevoraussetzungen für das Interessenbekundungsverfahren

In der Interessenbekundung sind insbesondere folgende Punkte zu skizzieren:

- Kurzbeschreibung der Kommune und ihrer Entwicklungsziele
- Kurzdarstellung der vorhandenen städtebaulichen, infrastrukturellen, touristischen und verkehrlichen Voraussetzungen
- Kurzbeschreibung der durch die Landesgartenschau zu erwartenden Impulse beziehungsweise zu den mit der Landesgartenschau beabsichtigten Zielen
- grobe Ideenskizze, unter anderem mit
 - Lage der potenziellen Gartenschauflächen in der Kommune einschließlich Angaben zur Größe des Kerngeländes (rund 20 Hektar, vorzugsweise in Innenstadtnähe),
 - Erläuterung der Grundvorstellungen zur Gestaltung des Kerngeländes einschließlich Darstellung der vorhandenen beziehungsweise geplanten Infrastruktur
 - ersten Vorstellungen zur Unterbringung der Hallenschauen mit mindestens 450 Quadratmetern Ausstellungsfläche
 - Vorstellungen über die Nachnutzung des LAGA-Kerngeländes und der gegebenenfalls darüber hinaus zu entwickelnden Infrastruktur
- Aussagen zur Berücksichtigung der Themen Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität
- Aussagen zur Finanzierung der geplanten Investitionsvorhaben sowie zum Durchführungshaushalt

Darüber hinaus sind der Interessenbekundung folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis einer dauernden Leistungsfähigkeit im Rahmen der geordneten Haushaltswirtschaft
- Beschluss der Kommunalvertretung zur Einreichung einer Interessenbekundung zur Durchführung der Landesgartenschau im Jahr 2032

4 Finanzierung

Die Finanzierung der Landesgartenschau erfolgt durch die durchführende Kommune. Zur Umsetzung von Investitionsvorhaben können Förderprogramme der Ressorts, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, zu den jeweiligen Rahmenbedingungen, in Anspruch genommen werden.

Die Sicherung und Bereitstellung des erforderlichen kommunalen Eigenanteils sowie die Finanzierung des Durchführungshaushaltes, des Rückbaus und der Folgekosten ist durch die durchführende Kommune zu gewährleisten.

5 Einreichung der Interessenbekundung

An der Durchführung der LAGA 2032 interessierte Kommunen übersenden ihre Interessenbekundung mit der Aufschrift:

**- Interessenbekundung LAGA 2032 -
BITTE NICHT ÖFFNEN!**

bis zum 30. September 2026 postalisch (Ausschlussfrist, es gilt der Poststempel) und per E-Mail

an das

**Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg (MLEUV)
Referat 32
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam**

E-Mail: [REDACTED]@MLEUV.Brandenburg.de *

Die Unterlagen sollen fundierte Informationen zu den genannten Teilnahmevoraussetzungen enthalten und einen Umfang von sechs DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Darstellung kompakt und präzise erfolgt.

Die Einreichung der Interessenbekundung ersetzt nicht die formale Bewerbung, ist jedoch Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren. Zur Abgabe einer formalen Bewerbung (Stufe 2) erfolgt eine gesonderte Aufforderung.

6 Formale Bewerbung

Die Auswahl der Interessenten, die die Möglichkeit zur Abgabe einer formalen Bewerbung erhalten, erfolgt durch die „Interministerielle Arbeitsgruppe LAGA 2032“, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts der Landesregierung zusammensetzt. Der Berufsstand, der Städte- und Gemeindebund Brandenburg sowie die Brandenburgische Architektenkammer stehen der „Interministeriellen Arbeitsgruppe LAGA 2032“ beratend zur Seite.

Die mit der formalen Bewerbung zu erfüllenden Anforderungen sind in der „Bewerbungsleitlinie für die Planung und Durchführung der Landesgartenschau 2032“ dargestellt.

7 Zeitplanung und Termine

Einreichung der Interessenbekundung
bis zum: 30. September 2026

Mitteilung über die Auswahlentscheidung
bis zum: 30. Oktober 2026

Einreichung der formalen Bewerbung
bis zum: 30. April 2027
(nach gesonderter Aufforderung)

8 Weiterführende Informationen und Kontakt

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Referat 32
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam

██████████*
 E-Mail: ██████████@mleuv.brandenburg.de*
 Telefon: 0331 866-7660

██████████*
 E-Mail: ██████████@mleuv.brandenburg.de*
 Telefon: 0331 866-7664

Baupreisindexzahl für 2026

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
 Vom 19. Mai 2026

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,575.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
 gültig ab 1. Juni 2026

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2026
1	Wohngebäude	228
2	Wochenendhäuser	200
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken, Arztpraxen und therapeutische Praxen	306
4	Schulen	290
5	Kindertageseinrichtungen	260
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	260
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	302
8	Krankenhäuser	339
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	260
10	Hallenbäder	280
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	110
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	95
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	77

* Anm. d. Red.: In der Internetfassung anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papierausgabe.

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2026
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	61
12	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	172
13	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	153
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	232
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	202
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	167
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	202
18	Tiefgaragen	310
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	80
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	60
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	35

- Zuschlag bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 2 91 €/m².

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14772 Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juni 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde am 2. Juni 2026 die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Brandenburg, Flur 114, Flurstück 1 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wird nach § 4 BImSchG die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N175-6.8 MW auf dem Grundstück in 14772 Brandenburg a. d. Havel

Gemarkung Brandenburg

Flur 114,

Flurstück 1

Betriebsstättennummer: 60511250000

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- a) Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung auf die Projektionsfläche*
- b) Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die hiermit genehmigte WEA*
- c) Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)*
- d) Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für die unter II. näher aufgeführten und beschriebenen Grundstücke*

Hinweis: *Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 18. Juni 2026 bis einschließlich 1. Juli 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Anerkennung von Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren für Standsicherheit

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 26. Mai 2026

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird zeitnah ein weiteres Verfahren zur Anerkennung von **Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren für Standsicherheit** durchführen.

Interessierte, welche die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83 S. 20) geändert worden ist, erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum **30. August 2026** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <https://lbv.brandenburg.de/lbv/de/staedtebau-und-bautechnik/bautechnisches-pruefam/brandenburgische-bauordnung/> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr [REDACTED] * (Telefon: 03342 4266-3400) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, welche nach dem **30. August 2026** eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Sowohl die Anerkennung als Prüflingenieurin und Prüflingenieur für Standsicherheit als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht

nachgewiesener Anerkennungsvoraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

Grundlage der schriftlichen Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Brandenburg (VV TB) vom 3. Mai 2023 (ABl. S. 492), die durch den Erlass vom 27. November 2025 (ABl. S. 825) geändert worden ist, unter Verwendung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 (MVV TB 2025/1) mit Druckfehlerberichtigungen vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025.

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 19. Mai 2026

Frau [REDACTED] wurde durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der

Brandenburgische Bau AG, Potsdamer Straße 18,
14776 Brandenburg an der Havel,
vertreten durch den Vorstand

wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung **eingestellt**.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RPfG) eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsbehelfe

können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 29. April 2026, 35 N 73/98

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 10/25

Ausschlussbeschluss

Der Gesamthypothekenbrief, Gruppe 3, Briefnummer 008988 über 14.000 Reichsmark, über die noch im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Woltersdorf, Blatt 21, in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Hypothek zu 13.050,65 Reichsmark mit 5, unter Umständen 5,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 21.05.2026

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit circa 58 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sucht für die aktive Gestaltung ihrer weiteren Entwicklung als Oberzentrum eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und teamfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Verwaltung im Sinne eines modernen Dienstleistungsunternehmens bürgernah und zukunftsorientiert zu gestalten. Die Geburtsstadt des weltbekannten Dramatikers Heinrich von Kleist beheimatet die Europa-Universität Viadrina sowie das international anerkannte Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt. Für die Nutzung der besonderen Möglichkeiten und Potenziale der Stadt werden hohe überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfreude, Verantwortungs- und Kostenbewusstsein erwartet.

Folgende Position ist ab dem **30. September 2026** zu besetzen:

Dezernentin/Dezernent (m/w/d)

Zum vorgesehenen Geschäftsbereich gehören die zentrale Verwaltung mit den Organisationseinheiten: Amt für zentrale Dienstleistungen (insbesondere mit der Personalverwaltung, Facilitymanagement Verwaltungsgebäude, Post- und Fahrdienstleistungen, IT-Dienstleistungen und Ähnliches), Stadtarchiv, Amt für Finanzmanagement sowie die Beteiligungssteuerung. Es ist angedacht, die Funktion der Kämmerin beziehungsweise des Kämmerers und der Kassenaufsicht der Dezernentin oder dem Dezernenten zu übertragen.

Eine spätere Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der Gesamtverwaltung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine zielstrebige und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium auf Masterniveau in einem für den Geschäftsbereich relevanten Studienfach oder über die Laufbahnbefähigung in einer geeigneten Fachrichtung für den höheren Dienst sowie über:

- hinreichende Kenntnisse zum und ausreichende praktische Erfahrungen mit dem kommunalen Haushaltsrecht,
- Kompetenzen für eine Führungsposition in der öffentlichen Verwaltung - vorzugsweise im Gebiet der Finanzen und/oder der Personalverwaltung - aufgrund mehrjähriger (mindestens drei Jahre) dementsprechender Tätigkeit,
- ausgeprägte kommunikative und strategisch-konzeptionelle Fähigkeiten,
- Kenntnisse der kommunalen Entscheidungsstrukturen,
- ein hohes Maß an Engagement für die Stadt und einen hohen Identifikationsgrad mit der Stadt

verfügt.

Von Vorteil sind Kenntnisse der polnischen Sprache für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Fließende Englischkenntnisse werden erwartet.

Ziel und Aufgabe der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) ist es, für die Einwohnerinnen und Einwohner schnell, serviceorientiert und aufgeschlossen zu agieren. Die Verwaltung hat damit einen wichtigen Anteil an der Gestaltung des Lebensumfeldes und der Zukunftschancen der Einwohnerinnen und Einwohner.

Wir bieten Ihnen die Chance, die Stadtentwicklung und eine bürgerorientierte Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, den Beschäftigten und den politischen Gremien aktiv mitzugestalten.

In dieser Position sind die Interessen der Stadt Frankfurt (Oder) nach innen und nach außen wahrzunehmen. Dazu zählt unter anderem die Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen, wie der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, sowie die Vertretung der Stadt Frankfurt (Oder) zum Beispiel auf Bundes- oder Landesebene und in städtischen Mitgliedschaften von Verbänden.

Wir bieten:

- eine attraktive tarifliche Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes in der Entgeltgruppe 15,
- zusätzlich eine betriebliche Altersversorgung, eine leistungsorientierte Bezahlung, vermögenswirksame Leistungen sowie eine Jahressonderzahlung,
- 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr sowie am 24. Dezember und 31. Dezember bezahlt frei,
- eine monatliche Bezuschussung eines Firmentickets oder Deutschlandtickets.
- Es ist vorgesehen, eine außertarifliche Zulage neben der Vergütung nach der EG15 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu gewähren, die der Stellung/Verantwortung der Dezernentin oder des Dezernenten gerecht wird. Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Es besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen und auch von Schwerbehinderten.

Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, insbesondere Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen und ein Führungszeugnis, sind im verschlossenen Umschlag bis zum 8. Juli 2026 bei der

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Zentrale Dienstleistungen
 „Bewerbung Dezernentin/Dezernent (m/w/d)“
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

oder per E-Mail an Karriere@frankfurt-oder.de
 einzureichen.

Des Weiteren wird auf die Information für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zur Datenverarbeitung im Bewerbungsprozess verwiesen, die als Dokument auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) (www.frankfurt-oder.de) unter der Rubrik: „Karriere“ hinterlegt ist.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.